

Preisblatt der ESWE Versorgungs AG für den Netzzugang Gas

inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

gültig ab 01.01.2013

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2013 ohne eigenes Verschulden eine endgültig verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2013 gegenüber der bei der Verprobung 2013 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2013 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2014), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2013 rückwirkend) anzupassen.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der ESWE Versorgungs AG und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte				
Bereich i	Jahresarbeit von kWh	Jahresarbeit bis kWh	Grundpreis (GP) €/Jahr	Arbeitspreis (AP) ct/kWh
1	0	1.000	0,00	2,212
2	1.001	4.000	6,06	1,606
3	4.001	50.000	19,10	1,280
4	50.001	300.000	71,10	1,176
5	300.001	1.000.000	284,10	1,105
6	1.000.001	1.500.000	924,10	1,041

Der jährliche Grundpreis wird tagesanteilig (1/365) abgerechnet. Es wird kein zusätzliches Leistungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte erhoben.

Berechnungsbeispiel für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 339,10 € zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie die Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 19,10 € im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,28 ct/kWh) in Höhe von 320,00 €.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitspreis leistungsgemessener Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit von kWh	Jahresarbeit bis kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,335
2	1.800.001	4.000.000	990,00	0,280
3	4.000.001	7.000.000	2.750,00	0,236
4	7.000.001	12.500.000	5.690,00	0,194
5	12.500.001	15.000.000	8.815,00	0,169
6	15.000.001	20.000.000	11.065,00	0,154
7	20.000.001	30.000.000	14.865,00	0,135
8	30.000.001	50.000.000	20.565,00	0,116
9	50.000.001	100.000.000	28.065,00	0,101
10	100.000.001	300.000.000	38.065,00	0,091

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Jahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungspreis leistungsgemessener Ausspeisepunkte				
Leistungs- bereich i	Jahreshöchst- leistung von kWh	Jahreshöchst- leistung bis kWh	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.000	0,00	14,233
2	1.001	1.900	2.089,00	12,144
3	1.901	3.000	5.015,00	10,604
4	3.001	5.000	9.785,00	9,014
5	5.001	5.800	14.780,00	8,015
6	5.801	7.400	18.231,00	7,420
7	7.401	10.500	24.136,00	6,622
8	10.501	16.200	32.799,00	5,797
9	16.201	29.300	44.123,00	5,098
10	29.301	75.200	57.806,00	4,631

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel für leistungsgemessene Letztverbraucher :

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 138.971,- € zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von 48.615,- €, berechnet mit Sockel A von 14.865,- € und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,135 ct/kWh) in Höhe von 33.750,- €. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von 90.356,- € vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu 24.136,- € und mit dem spezifischen Leistungspreis von 6,622 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu 66.220,- €.

2.4 Entgelt für Abschaltvereinbarungen (Unterbrechbare Kapazitäten)

Erstmalig für das Jahr 2013 kann Kunden ein reduziertes Netzentgelt im Rahmen einer vertraglichen Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung gewährt werden.

Die Voraussetzungen zum Angebot dieses reduzierten Entgeltes durch den Gasverteilnetzbetreiber ist mit der Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes Ende Dezember 2012 geschaffen worden (§ 14b EnWG). Eine vertragliche Regelung zwischen Netzbetreibern und Letztverbrauchern ist Voraussetzung zur Gewährung des reduzierten Netzentgeltes. Weitere Details zu diesen Regelungen erhalten Sie bei Ihrem Gasverteilnetzbetreiber.

2.5 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 13,03 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 156,36 € im Jahr.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung

Abrechnung	
SLP 1x im Jahr €/a	RLM 12x im Jahr €/a
13,03	156,36

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Auspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen							Zusatzausstattung	
Smart Meter €/a	G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	G160 - G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 - G6500 €/a	Mengen- umwerter €/a	Daten- speicher und Modem €/a
50,00	14,25	32,72	178,53	218,99	324,70	437,74	624,06	104,79

Tabelle 6: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
4,22	632,35	1.897,06

Der Jahresbetrag für die Abrechnung sowie für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird tagesanteilig abgerechnet.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.6 Konzessionsabgaben

Gemäß den geschlossenen Konzessionsvereinbarungen der in den Netzbereichen ansässigen Kommunen bzw. Städte werden folgende Abgaben verrechnet (vgl. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Konzessionsabgabe im Netzbereich der ESWE Versorgungs AG		ct/kWh
Kochgas- und Warmwasserbereitung	Schlangenbad (AGS 06439014), Walluf (AGS 06439017)	0,51
	Taunusstein (AGS 06439015)	0,61
	Wiesbaden (AGS 06414000)	0,77
Sonstige Tarifikunden	Schlangenbad (AGS 06439014), Walluf (AGS 06439017)	0,22
	Taunusstein (AGS 06439015)	0,27
	Wiesbaden (AGS 06414000)	0,33
Sondervertragskunden (alle Netzbereiche)	bis zu 5 GWh/a	0,03
	> 5 GWh/a oder nach KAV § 2 (5)	0,00

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Wiesbaden, 31.12.2012